

Kommentare kursiv (Robert Michelic)

Einsatzbereich

Die DK greift Anlassfälle (*Disziplinarfälle*) auf, für welche die Einberufung einer Disziplinarkonferenz (Schulkonferenz zu §49 SchUG) nicht erforderlich ist (*oder auch übertrieben erscheint*), für die aber dennoch Handlungsbedarf besteht.

Die Geschäftsordnung für die DK gilt als Zusatz zur Hausordnung.

Die Vorladung vor die DK soll eine Stufe zwischen der schriftlichen Verwarnung bzw. Verhaltensfrühwarnung und einer Disziplinarkonferenz sein. Nur im schlimmsten Fall soll ein Anlassfall dazu führen, dass von der DK die Abhaltung einer Disziplinarkonferenz empfohlen wird.

Aufgaben

Die DK soll die Deeskalation in bestehenden Konflikten ermöglichen.

Die DK hat im Sinne des §47 SchUG an der Erziehung der Schüler/innen mitzuwirken und allenfalls Erziehungsmittel zu beschließen. Die in Frage kommenden Erziehungsmittel sind durch die Hausordnung geregelt. (*Siehe Hausordnung*)

Die DK kann die Anwendung von Erziehungsmitteln im Sinne der §47 und §49 SchUG empfehlen und vorbereiten. (*Die DK kann nicht die Schulkonferenz in ihren Rechten beschneiden, daher kann eine Antrag auf Ausschluss oder die Androhung des Antrages nach wie vor nur von einer Schulkonferenz beschlossen werden.*)

Zusammensetzung

Die DK ist mit Vertretern der Schulpartner paritätisch besetzt. Lehrer/innen, Eltern und Schüler/innen entsenden je 2 Vertreter in die DK. Die Vertreter werden von Lehrer-/Eltern-/Schülervertretern im SGA nominiert und sollen so nominiert werden, dass sie den jeweiligen Anlassfall kompetent beurteilen können, aber nicht befangen sind.

Die paritätische Besetzung entspricht der Besetzung des SGA. Eine fixe Zuteilung (z.B. Klassenvorstand) erschien dem SGA als ungünstig, da der Klassenvorstand ja auch ein „Betroffener“ sein könnte. Die Schülervertreter im SGA entsenden ihre 2 Vertreter in die DK, die Eltern- und Lehrervertreter ebenso.

Darüber hinaus gehört der Schulleiter der DK mit Stimmrecht an. Der Schulleiter leitet die Sitzungen der DK. Er kann durch seine Stellvertreter vertreten werden.

Im Unterschied zum SGA: mit Stimmrecht.

Der/die den Anlassfall gebende Schüler/in hat das Recht, sich vor der DK zu äußern, ist aber bei Diskussion, Beschlussfassung und Abstimmung nicht anwesend. Die Erziehungsberechtigten (§60 SchUG) sind entsprechend einzubinden.

Für die Sitzung der DK können auch weitere Personen (Betroffene, Zeugen) zur Stellungnahme geladen werden. Diese weiteren Personen sind bei Beschlussfassung und Abstimmung nicht anwesend.

Somit insgesamt 7 stimmberechtigte Mitglieder. Als Empfehlung wurde im SGA ausgegeben: Es soll immer 1 Vertreter entsendet werden, der bereits Erfahrung hat, also üblicherweise ein SGA-Mitglied, und ein Vertreter, der mit dem speziellen Fall vertraut (aber nicht befangen) ist.

Einberufung

Die DK wird zu einem Fall einberufen, wenn

- mindestens 4 Lehrer/innen eine Einberufung fordern
- mindestens je 1 Vertreter der Schulpartner im SGA die Einberufung fordert
- der Direktor die Einberufung fordert

Die Einberufung wird durch die Direktion spätestens eine Woche vor dem gewünschten Termin vorgenommen, wobei in der Einberufung ausreichende Information zum Anlassfall zu geben ist. Die Einberufung erfolgt an die Vertreter der Schulpartner im SGA sowie an den/die den Anlassfall gebende/n Schüler/in bzw. an die Erziehungsberechtigten .

Die Schulpartner haben ihre Vertreter sowie allfällige Zeugen, Betroffenen usw. für die DK spätestens am Tag vor der Sitzung in der Direktion zu melden.

D.h. die SGA-Vertreter müssen innerhalb einer Woche die Vertreter in der DK bestimmen und auch dafür sorgen, dass notwendige Zeugen oder Betroffene nominiert und verständigt werden.

Protokoll

Die Sitzung wird durch ein Protokoll dokumentiert, das zumindest folgende Punkte enthalten muss:

- Datum der Einladung
- Anlassfall und dazu an die Mitglieder der DK übermittelte Informationen (*Einladung im obigen Sinn*)
- Datum, Ort und Dauer des Zusammentreffens, Protokollführung
- Stimmberechtigte Mitglieder und weitere Personen
- Beschlüsse

Die Diskussion in der DK erfolgt vertraulich. Das Protokoll über die Sitzung der DK wird veröffentlicht.

Zu Beginn der Sitzung wird entschieden, wer das Protokoll zu führen hat.

Beschlussfassung

Beschlusstexte sind so zu formulieren, dass darüber mit JA oder NEIN abgestimmt werden kann.

Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Tritt mit Beschluss des SGA vom ... als Zusatz zur Hausordnung in Kraft.